

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Michael Theurer, Stephan Thomae, Manuel Höferlin, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg, Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Torsten Herbst, Dr. Gero Hocker, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Karsten Klein, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Alexander Müller, Frank Müller-Rosentritt, Matthias Nölke, Hagen Reinhold, Bernd Reuther, Thomas Sattelberger, Christian Sauter, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Linda Teuteberg, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich, Sandra Weeser und der Fraktion der FDP

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/28444, 19/28692, 19/28732 –

Entwurf eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest
 1. Die Pandemie durch den SARS-CoV-2-Virus stellt unsere Gesellschaft weiter vor große Herausforderungen. Der Deutsche Bundestag ist unverändert der Auffassung, dass eine Überlastung des Gesundheitssystems verhindert werden muss. Allerdings verkennt er auch nicht die enormen sozialen und wirtschaftlichen Risiken, die vom fortgesetzten Stillstand in unserem Land ausgehen.
 2. Die Sorge vor einer dritten Welle der Pandemie und neuer Mutationen des Virus ist deshalb besonders dringlich, weil unser Land beim Impfen und flächendeckenden Testen zu geringe Fortschritte macht. Wir sollten daher alle Möglichkeiten zur Beschleunigung des Impfens ausschöpfen, zum Beispiel durch die Auflösung von Impfeserven, die zeitliche Streckung von Erst- und Zweitimpfung sowie die noch stärkere Einbeziehung niedergelassener Ärztinnen und Ärzte.

3. Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass die Bundesregierung nunmehr ein Regelungskonzept vorlegt, welches bundeseinheitlich klar die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen einzelner Maßnahmen beschreibt. Der Weg über ein ordentliches parlamentarisches Verfahren ist richtig. Dies ist ein Fortschritt gegenüber der Praxis informeller Treffen der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten, deren Ergebnisse die Parlamente nur zur Kenntnis nehmen oder nachvollziehen konnten. Wichtige Entscheidungen, insbesondere über Grundrechtseinschränkungen der Bürgerinnen und Bürger, müssen im Parlament getroffen und legitimiert werden.
 4. Nichtsdestotrotz bleiben beim vorliegenden Entwurf die Erkenntnisse und Erfahrungen aus über einem Jahr der Pandemiebekämpfung unberücksichtigt. Noch immer setzt die Bundesregierung einseitig auf repressive Maßnahmen und lässt präventive Maßnahmen außer Acht. Es fehlt noch immer an einer flächendeckenden Teststrategie. Tests werden nur punktuell eingesetzt, um Öffnungen zu ermöglichen. Die hinreichend belegte Tatsache, dass beispielsweise vom Einzelhandel oder Beherbergungsbetrieben bei den bestehenden Schutzmaßnahmen kaum Infektionsrisiken ausgehen, wird fast nicht gewürdigt. Lediglich bis zu einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 150 ist Click&Meet-Einkaufen möglich. Dabei sind testbasierte Öffnungskonzepte eine Perspektive, soziale und wirtschaftliche Schäden zu reduzieren. Die Nutzung innovativer Hygienekonzepte sowie die Durchführung von Modellprojekten, wie sie derzeit in mehreren Bundesländern laufen, sollten ebenso wie die Pilotprojekte in Kultureinrichtungen ausdrücklich ermöglicht werden.
 5. Der Deutsche Bundestag hat daher erhebliche Bedenken, ob die Maßnahmen, welche der vorliegende Gesetzentwurf enthält, wirksame und verhältnismäßige Beiträge zur Pandemiebekämpfung darstellen und einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhalten.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. einen Entwurf eines Bevölkerungsschutzgesetzes vorzulegen, der die Erkenntnisse und Erfahrungen aus über einem Jahr der Pandemiebekämpfung berücksichtigt, indem er eine innovative Teststrategie beinhaltet, testbasierte Öffnungskonzepte ermöglicht, Anreize zur Nutzung innovativer Hygienekonzepte schafft und weiterhin die Durchführung von Modellprojekten, wie sie derzeit in mehreren Bundesländern laufen, ausdrücklich befürwortet;
 2. sich bei der Einführung von Schutzmaßnahmen an weiteren Indikatoren zu orientieren, als alleine der 7-Tage-Inzidenz. Mit den wenig belastbaren Zahlen nach den Ostertagen aufgrund der gesunkenen Testintensität und verzögerter Meldungen ist erneut deutlich geworden, wie unzuverlässig dieser Indikator ist. Die Festlegung einer Inzidenz von 100 mit automatischen Konsequenzen ist auch deshalb nicht sachgerecht, weil eine Differenzierung zwischen kontrollierbarem Clusterausbruch und diffusem Ausbruchsgeschehen nicht mehr möglich wäre. Mit fortschreitender Durchimpfung der Bevölkerung schwindet zudem seine Aussagekraft. Tiefgreifende und grundrechtseinschränkende Maßnahmen können nicht nur an diesen Wert geknüpft werden. Die 100er-Inzidenz ist zudem ein politisch festgelegter und kein epidemiologisch begründeter Schwellenwert. Die Beurteilung der epidemischen Lage sollte daher nicht nur auf Grundlage der 7-Tage-Inzidenz erfolgen, sondern zusätzlich weitere Kennzahlen einbeziehen, u.a. die Testkapazitäten und den Anteil der Positivbefunde, die Belastung des Gesundheitswesens und den Impffortschritt. Mit diesem Bündel an Indikatoren und bei deutlich mehr Tests symptomfreier Personen könnte das regionale Infektionsgeschehen erheblich besser beurteilt werden;
 3. im vorliegenden Entwurf eine gesetzliche Klarstellung im Hinblick auf Geimpfte vorzunehmen. Es gibt mittlerweile überzeugende wissenschaftliche Erkenntnisse, denen zufolge Personen mit vollem Impfschutz mit großer Wahrscheinlichkeit SARS-CoV-2 nicht mehr übertragen können. Dies hat auch das Robert Koch-Institut in seinem Bericht an die Ministerpräsidentenkonferenz Ende März gewürdigt. Deshalb dürfen geimpfte Personen grundsätzlich nur mehr von jenen Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz betroffen sein, die zwingend erforderlich sind. Begründete Ausnahmen sind nur bei leichten Freiheitseinschränkungen wie einer Maskenpflicht und Einhaltung der Abstandsregeln denkbar;
 4. von der Einführung einer nächtlichen Ausgangssperre bei einer 7-Tage-Inzidenz von 100 abzusehen. Diese ist ein unverhältnismäßiger und epidemiologisch unbegründeter Eingriff in die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger. Hieran ändern auch die minimalen Verbesserungen nichts wie die Verschiebung der Ausgangssperre um eine Stunde. Wissenschaftliche Untersuchungen wie die Oxford-Studie von Jan Brauner et al. (<https://science.sciencemag.org/content/371/6531/eabd9338.full>) oder die Berliner MODUS-COVID-Mobilitätsstudie

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

von Kai Nagel et al. (http://docs.dpaq.de/17481-nagel2021-03-19_modus-covid_bericht.pdf) zeigen, wie gering der Beitrag nächtlicher Ausgangssperren in einem Gesamtpaket von Maßnahmen ist. Auch mehrere Gerichte haben Ausgangssperren bereits aufgehoben. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat erst vor wenigen Tagen insbesondere bereits das Argument der vorliegenden Gesetzesbegründung zurückgewiesen, wonach nächtliche Ausgangssperren vor allem der Durchsetzung der allgemeinen Kontaktbeschränkungen dienen. Das Gericht weist darauf hin, dass es Aufgabe des Staates ist, Regelungen zunächst selbst mit allen zumutbaren Mitteln durchzusetzen. sich bei Vorlage eines erneuten Entwurfes eines Bevölkerungsschutzgesetzes an den Verordnungen der Bundesländer zu orientieren. Das Regierungsversagen beim Impfen und Testen darf nicht auf dem Rücken der Kinder ausgetragen werden. Es ist dringend notwendig, das Wohl und das Interesse der Kinder mehr in den Blick zu nehmen und unter Zuhilfenahme von Masken, Luftfiltern, häufigem Testen von Schülern und dem Impfen von Lehrkräften möglichst schnell zum Präsenzunterricht zurückzukehren. Der Entwurf wirft durch seine vermeintlich einfachen und klaren Regelungen erhebliche, aber vermeidbare Auslegungsprobleme und Unwuchten auf. Nur wenige Beispiele: So wäre eine Klarstellung im Gesetz sinnvoll, dass es für Hochschulen Ausnahmen von der Untersagung der Präsenzlehre und -prüfungen geben muss, damit diese bei Beachtung der Hygienevorschriften praktische Lehrveranstaltungen und -prüfungen durchführen können, wenn diese sonst im laufenden oder kommenden Semester ansonsten nicht wiederholt werden können. Unklar bleibt auch, ob Spielplätze als "Freizeiteinrichtungen" geschlossen werden müssen. Seinem Wortlaut nach verbietet das vorliegende Gesetz sogar Menschen, die in einem Haushalt leben miteinander Sport zu treiben, wenn dieser kein kontaktloser Individualsport ist; das Fußballspielen einer Familie auf dem Rasen im Park wäre danach verboten.

Berlin, den 20. April 2021

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.